

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Straße, Abteilung Allgemeiner Straßendienst  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 03.10.2002  
zu Ltg.-984/V-10/49a-2002  
Ausschuss

ST1-A-8/1-02

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Auer

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
15840

Datum

2. Oktober 2002

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages  
Sondertransporte - Nachtfahrt

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2002 wird die NÖ Landesregierung aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten ein Verlegen von Schwertransporten auf Niederösterreichs Strassen in die Nachtstunden anzustreben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten:

Als Sondertransporte bezeichnet man den Transport von unteilbaren Ladegütern, welche die im Krafftahrgesetz festgelegten Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) bzw. Gewichte und Achslasten überschreiten.

Im Bundesland Niederösterreich werden derzeit Sondertransporte grundsätzlich nur bei Tageshelle und guter Sicht genehmigt. Auch in den übrigen Bundesländern werden Sondertransporte nur bei Tageshelle und guter Sicht genehmigt. Dies ist auch im Erlass Zl. 179.727/5-I/7/96 des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 26.4.1996 unter Punkt 6 der Standardauflagen für Sondertransporte festgelegt.

Die Ausnahme stellt einerseits das Bundesland Wien dar, wo Sondertransporte grundsätzlich nur bei Nacht genehmigt werden, da hier das Verkehrsaufkommen geringer ist und im Bundesland Wien außerdem alle Strassen beleuchtet sind und andererseits die A 4 Ostautobahn dar, da diese relativ geradlinig verläuft und die Transporte im Einvernehmen mit dem Bundesland Burgenland von der Staatsgrenze Nickelsdorf bis Wien bei Nacht durchfahren können.

Zur Hintanhaltung von Verkehrsstauungen infolge überbreiter Transporte wurde im Bundesland Niederösterreich 1995 eine Neukonzeption bei der Genehmigung von Sondertransporten festgelegt.

Demnach werden Transporte grundsätzlich nur mehr bis zu einer max. Breite von 5,50 m zugelassen.

Hierbei sind außerdem sogenannte „Sperrzeiten“ (keine Sondertransporte zu den Verkehrsspitzen am Morgen und am späten Nachmittag bzw. Abend, sowie am Freitag Nachmittag) zu berücksichtigen, die Behinderungen in den Stoßzeiten ausschließen sollen. Transporte unteilbarer Güter mit einer Breite über 5,50 m werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nur zu verkehrsschwacher Zeit an einem Sonntag vormittags bewilligt.

Bei speziellen Sondertransporten wurden Nachtfahrten bisher bereits mit entsprechenden Auflagen in besonderen Einzelfällen genehmigt

Sondertransporten auf dem hochrangigen Straßennetz (mit getrennten Richtungsfahrbahnen) und Sondertransporten auf dem untergeordneten Straßennetz (Landesstraßen B + L) sind unterschiedlich zu behandeln.

Die sogenannten „Sperrzeiten“ (keine Sondertransporte zu den Verkehrsspitzen am Morgen und am späten Nachmittag bzw. Abend, sowie am Freitag Nachmittag; Sondertransporte ab einer Breite von 5,50 m nur zu verkehrsschwacher Zeit an einem Sonntag Vormittag) haben sich bewährt.

Bei Nachtfahrten von Sondertransporten besteht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

Die jetzige Regelung für Nachfahrten von Sondertransporten ist im Erlass  
Zl. 179.727/5-I/7/96 des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter  
Punkt 6 der Standardauflagen für Sondertransporte verfügt.

Aus diesem Grund wurde die Einberufung einer Österreichweiten Länderkonferenz beim  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beantragt.

NÖ Landesregierung

P r ö l l

Landeshauptmann